

# **Satzung des Vereins "Väterzentrum e.V."**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Väterzentrum e.V. "
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Ziel der Arbeit des Vereins ist es, Männer darin zu unterstützen, das gleichberechtigte und gleich verpflichtete Miteinander von Männern und Frauen im privaten sowie im öffentlichen Leben zu verwirklichen.
- (2) Insbesondere unterstützt der Verein die gesellschaftliche Entwicklung zur engagierten Vaterschaft. Der Verein fördert Männer in ihrer Rolle und Situation als Väter in allen familiären Situationen; er informiert, vernetzt und berät insbesondere Männer als Väter.
- (3) Der Verein engagiert sich in der Familie- und Gesellschaftspolitik.
- (4) Zu diesem Zweck richtet der Verein eine Informations- und Beratungsstelle ein und bietet Männern, vor allem Vätern und ihren Familien Räume für Austausch und Vernetzung.
  
- (4) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Information und Beratung von Männern,
  - Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Seminaren,
  - Durchführung und Förderung kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen,
  - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes,
  - Beratung von Organisationen und Fachleuten zu männer-/vaterspezifischen Fragestellungen.
  
- (5) In die praktische Bildungs- und Beratungstätigkeit fließt der jeweils aktuelle Wissenstand der Fachgebiete ein, die für die Arbeit des Vereins relevant sind.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Spenden sind nur im Sinne des gemeinnützigen Zwecks zu verwenden.  
Väterzentrum e.V.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

- (2) Die Mitgliedschaft wird entweder in der Mitgliederversammlung durch formlose Beitrittserklärung beantragt und durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschieden oder außerhalb der Mitgliederversammlung durch formlose Beitrittserklärung, die durch den Vorstand durch einfache Mehrheit entschieden wird.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ausschließen.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich oder per Textform (E-Mail oder Fax) durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien der Arbeit des Vereins,
  2. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer,
  3. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Berichtes des Vorstands,
  4. Entlastungen,
  5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
  7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit, über eine Auflösung mit Dreiviertelmehrheit. Über Beiträge, Satzungsänderungen oder Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn der Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten war, bei Satzungsänderungen auch die zu ändernde Satzungsbestimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben muss.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils eine Versammlungsleitung und einen Protokollführer. Das Protokoll muss von Protokollführer und Versammlungsleitung unterschrieben werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
  - auf Beschluss des Vorstandes,
  - im Falle des Rücktritts des Vorstandes.

Der Vorstand hat Antrag und Beschluss unmittelbar mit dem Termin der außerordentlichen MV bekanntzugeben und mit einer Frist von mindestens zwei, höchstens sechs Wochen schriftlich zur außerordentlichen MV einzuladen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer die Aufgaben des Kassierers wahrnimmt. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen in Personalangelegenheiten bedürfen der Zustimmung aller drei Mitglieder des Vorstands.

- (2) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. Entscheidungen über:
    - (a) Personalfragen
    - (b) über die Verwendung von Sachmitteln
  3. die Repräsentation des Vereins nach außen,
  4. Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
  5. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
  6. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen zu vertreten und rechtsverbindliche Unterschriften zu leisten.
- (4) Der Vorstand amtiert jeweils ein Jahr. Sollte innerhalb eines Amtjahres keine Vorstandswahl stattfinden, verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes bis zur nächsten wirksamen Vorstandswahl.
- (5) Eine mögliche Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein, Mitgliedern und Dritten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§ 8 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlussberichtes und berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Rechnungsprüfer werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an „Informationszentrum für Männerfragen e.V. Sandweg 49, 60316 Frankfurt am Main, die es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Vor der Übertragung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

Berlin, im Mai 2012